

## **Satzung**

### **Dachverband Reproduktionsbiologie und -medizin (DVR)**

#### **§ 1 Name des Vereins, Sitz, Gerichtsstand**

- (1) Der Verein führt den Namen "Dachverband Reproduktionsbiologie und -medizin e.V.", abgekürzt "DVR".
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Freiburg i.Br.. Dort unterhält er eine Geschäftsstelle.

#### **§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der DVR koordiniert und vertritt die Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Konkret hat er folgende Aufgaben:
  - Stärkung der Reproduktionsbiologie und -medizin (RBM) im Sinne einer übergreifenden Tätigkeit durch eine funktionelle und strukturelle Koordination der Gesellschaften, Arbeitsgemeinschaften, Verbände und Sektionen (im weiteren "Mitglieder" genannt), die sich schwerpunktmäßig mit der RBM beschäftigen oder diese als eines ihrer Schwerpunkte führen,
  - Mitwirkung im legislativen und exekutiven Bereich,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Organisation und Durchführung fachübergreifender Kongresse,
  - Lösung wissenschaftlicher, klinischer und struktur- sowie berufspolitischer Fragen der RBM, die übergreifend jedes DVR-Mitglied betreffen und
  - Aufbau und Organisation eines Fachkompetenznetzwerks, um
    - Richt- und Leitlinien nach internationalen Standards zu erarbeiten,
    - ein Qualitätsmanagement zu fördern,
    - Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen/Ärzten, Biologinnen/Biologen, anderem akademischen sowie nicht-akademischem Personal zu fördern und zu koordinieren,
    - die wissenschaftliche Entwicklung zu stärken,
    - landesweite Forschungsprojekte und gemeinsame Publikationen zu koordinieren,
    - den wissenschaftlichen und strukturpolitischen Austausch auf nationaler und internationaler, insbesondere auf europäischer Ebene zu fördern,
    - mit wissenschaftlichen Instituten und anderen Organisationen, wie z. B. Selbsthilfegruppen, paramedizinischen Vereinigungen u. a. zu kooperieren sowie
    - am Editorial eines oder mehrerer deutschsprachigen(r) Publikationsorgans(e) der RBM und Endokrinologie mitzuwirken.
- (3) Der DVR e. V. unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder. Er erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Vorstand und der Geschäftsführung in einer Beitragsordnung (s. dort) festlegt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im DVR ist freiwillig.
- (2) Es kann eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im DVR beantragt werden.

- (3) Ordentliche Mitglieder des Vereins können gemeinnützig anerkannte Körperschaften, Verbände oder deren autorisierte Arbeitsgemeinschaften oder Sektionen, die sich schwerpunktmäßig im Sinne von § 2 Absatz 2 mit der RBM beschäftigen oder diese als einen ihrer Schwerpunkte führen, sein. Jedes ordentliche Mitglied darf in Abhängigkeit von seinem Mitgliedsbeitrag maximal 4 Stimmen für sich in Anspruch nehmen.
- (4) Medizinische und wissenschaftliche Institute, Industrieunternehmen sowie ausländische Verbände aus dem Bereich der RBM und Dritte, welche die Zwecke des DVR fördern wollen, können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können sich aber in die Facharbeit der DVR-Gremien einbringen.
- (5) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag, der über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden zu richten ist, die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat zuvor die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft zu überprüfen und nicht-satzungsgemäße Anträge auf Mitgliedschaft schriftlich abzulehnen.

Mit der Aufnahme in den DVR erkennt der Antragsteller die Satzung, die Beitragsordnung und den Geschäftsverteilungsplan des Vereins an.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres

- (1) durch schriftliche Austrittserklärung zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahrs

Diese Austrittserklärung entpflichtet das ordentliche oder außerordentliche Mitglied bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht.

- (2) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins bzw. gegen Satzungsbestimmungen verstößt oder auf die erfolgte zweite Mahnung die beschlossenen Beiträge nicht bezahlt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere:

- wenn das Verhalten des Mitglieds den Verein schädigt oder zu schädigen versucht,
- wenn den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht entsprochen wird,
- bei Erschleichen der Aufnahme durch falsche Angaben und
- bei rechtskräftiger Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder rechtskräftiger Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich; vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Bis zur Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe bekannt zu geben. Ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

- (3) Das ausgeschiedene/ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Fachkommissionen und
- die Geschäftsführung.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung; diese setzt sich aus den durch die DVR-Mitglieder benannten Vertretern entsprechend der Stimmverteilung der einzelnen Mitglieder zusammen (s. § 3,3; Beitragsordnung). Der bestimmte Vertreter eines DVR-Mitglieds sollte seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung mindestens 2 Jahre ausüben.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Vorlage der Tagesordnung zusammen. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen bis zu diesem Zeitpunkt beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Ist diese Frist nicht gewahrt, kann ein Antrag unter der Tagesordnung „Verschiedenes“ behandelt werden, wenn er von der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zugelassen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Zu der Versammlung sind die Leiter der Fachkommissionen (s. § 9) zuzuladen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 1/4 der Vertreter der DVR-Mitglieder schriftlich unter Darlegung eines rechtfertigenden Grundes beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von drei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringenden Angelegenheiten ist der Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung:
  - bestimmt die Zielsetzung des DVR e.V.,
  - wählt den Vorstand, wobei ein benannter Vertreter eines DVR-Mitglieds in Abwesenheit nur in den Vorstand gewählt werden kann, wenn er zuvor schriftlich dem bisherigen Vorstand mitgeteilt hat, dass er im Falle einer Wahl zur Verfügung steht,
  - beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Fachkommissionen (vgl. § 9) und auf deren Vorschlag über deren Vorsitzenden,
  - beschließt auf Vorschlag des Vorstands über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - beschließt die Entlastung des Vorstandes, den Haushalt und die Höhe der Jahresbeiträge,
  - beschließt Satzungsänderungen,
  - entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
  - entscheidet über die Abberufung des Vorstandes (2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung) und
  - beruft zwei Rechnungsprüfer.
- (5) Von jeder Mitgliederversammlung ist unverzüglich ein Sitzungsprotokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Für die Änderung des Satzungszwecks sind Einstimmigkeit und für sonstige Satzungsänderungen eine 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter der DVR-Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht zutreffen, wird die Versammlung erneut nach einer mindestens halbstündigen Sitzungspause einberufen. Zu diesem Termin kann die Versammlung endgültige Entscheidungen treffen, unabhängig davon, wie viele Vertreter von DVR-Mitgliedern anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur zuvor dem DVR benannte Vertreter seiner Mitglieder. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vertreter der DVR – Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten nicht als Ablehnung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister und
  - 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sollen verschiedenen Mitgliedsorganisationen nach § 3 Absatz 3 entstammen.
- (3) Der Vorstand wird von den Vertretern der DVR-Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden durch Nachwahl eines neuen Vorstandsmitglieds in der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet auch mit dem Ausscheiden aus der von ihm vertretenen Mitgliedsorganisation. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, übernimmt bis zur Bestimmung eines Nachfolgers der Vorsitzende oder sein Stellvertreter das Amt kommissarisch.

Der Vorstand amtiert jeweils so lange, bis ein neuer gewählt ist.

- (4) Die Wahl des neuen Vorstands wird durch einen aus der Mitte der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählten Wahlleiter und zwei weitere Beisitzer durchgeführt. Der Wahlleiter fertigt unverzüglich ein Wahlprotokoll.
- (5) Die Mitgliederversammlung legt durch Beschluss fest, wie viele Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Vorstandswahl erfolgt in der Mitgliederversammlung grundsätzlich mittels geheimer Abstimmung. Für diesen Fall sind nach den durch die jeweilige Beitragsleistung festgelegten Stimmanteilen Stimmzettel vorzubereiten. Anstelle der geheimen Wahl mittels Stimmzettel kann auch eine sogenannte offene Wahl mittels Handzeichen durchgeführt werden, falls die anwesenden Vertreter der DVR-Mitglieder der Mitgliedsorganisationen sich hiermit ohne Gegenstimme einverstanden erklären. Stimmenthaltungen sind keine Gegenstimmen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln aufgerufen, vorgestellt und durch eine Einzelwahl ermittelt. Aus dem Kreise der gewählten Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen, den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister. Im Rahmen dieser Wahl hat jeder stimmberechtigte Vertreter der DVR-Mitglieder unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 3 Satz 2 so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Für den Fall einer gleichen Stimmenanzahl findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind

dann diejenigen Vorstandsmitglieder, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.

- (7) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist in diesem Sinne alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (8) Im Innenverhältnis trifft der Gesamtvorstand die notwendigen Entscheidungen und nimmt Interessen der Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen wahr.

### **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können im Rahmen einer Sitzung oder Telefonkonferenz mündlich oder in Schriftform (schriftlich, fernschriftlich, via Internet oder telegraphisch) gefasst werden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind unverzüglich in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 9 Fachkommissionen**

- (1) Die Fachkommissionen sind die Arbeitsgremien des DVR. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, höchstens jedoch aus 10 Personen. Die Fachkommissionen berufen ihre Mitglieder selbst (Kooptation). Neu einzusetzende Fachkommissionen werden in der Mindestbesetzung nach Satz 2 vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Der Vorstand ist Mitglied der Konferenz der Fachkommissionsleiter. Er beruft sie selbst oder auf Antrag von mindestens zwei Fachkommissionen ein. Ein Vorstandsmitglied leitet die Fachkommissionsleiterkonferenz.
- (3) Die fachübergreifenden Arbeitsergebnisse der Fachkommissionen müssen in der Konferenz der Fachkommissionsleiter abgestimmt werden; sie sind danach als fachliche Aussagen für den Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung verbindlich.

### **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand unterstellt. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, regelt der Vorstand deren jeweiligen Geschäftsbereich. Die Mitglieder sind hierüber zu unterrichten. Bis auf weiteres übernimmt der Vorstandsvorsitzende in Personalunion die Geschäftsführung des DVR.
- (2) Sie setzt eigenverantwortlich die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Fachkommissionen satzungsgemäß um. Im übrigen hat sie gegenüber den in Satz 1 genannten Organen ein Initiativ- und Vorschlagsrecht.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an allen Vorstandssitzungen und an der Konferenz der Fachkommissionsleiter teil.
- (4) Sie wird für die laufenden Geschäfte zur besonderen Vertreterin des Vereins im Sinne von § 30 BGB ernannt. Der Vorstand regelt Näheres in einem Geschäftsverteilungsplan.

### **§ 11 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der DVR e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Die benannten Vertreter der als Vereinsmitglieder im DVR e.V. repräsentierten Körperschaften sowie die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie werden entweder dem Vereinskonto oder einem zweckgebundenen Fond zugeführt. Die Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung bestimmt der Vorstand.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Vertreter der DVR-Mitglieder aufgelöst werden. Sind weniger als 50 % der stimmberechtigten Vertreter erschienen, so muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einladen, die auch bei Anwesenheit von weniger als 50 % der stimmberechtigten Vertreter der DVR-Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung, insbesondere zur Förderung von Forschung auf dem Gebiet der RBM zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 13 Eintragung**

Die Satzung wird vom Vorstand zur Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Freiburg i.Br.) angemeldet.

Freiburg i. Br., 22. 1.2004

Prof. Dr. med. Franz Geisthövel  
Vorstandsvorsitzender des DVR e.V.